



Modalitäten der Bekanntgabe der Beschaffungen ab 50'000 Franken

Empfehlungen an die Auftraggeberinnen auf Stufe Bund, die nicht der zentralen Bundesverwaltung zugeordnet sind¹

Gemäss Art. 27 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) informieren die Auftraggeberinnen des Bundes mindestens einmal jährlich in elektronischer Form über ihre dem BöB unterstellten Beschaffungen ab 50'000 Franken. Diese Regelung setzt die Motion 14.3045 um. Mit der Bekanntgabe der Beschaffungen ab 50'000 Franken wird eine erhöhte Transparenz im Beschaffungswesen des Bundes angestrebt. Die Modalitäten der Erstellung und der Veröffentlichung der Liste der zentralen Bundesverwaltung sind festgelegt. Im Sinne der Abstimmung der Veröffentlichungsprozesse sowie der Einheitlichkeit der Struktur der Vertragsangaben aller Listen gibt die BKB den weiteren Auftraggeberinnen des Bundes gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) Empfehlungen zur Erstellung der eigenen Liste.

Zuständigkeit und Form der Veröffentlichung

Die Auftraggeberinnen des Bundes erstellen und veröffentlichen ihre Liste in eigener Kompetenz. Zugunsten der Einheitlichkeit der diversen Listen der Bundesauftraggeberinnen stellt die BKB auf ihrer Webseite eine [Mustervorlage der Excel-Liste](#) der zentralen Bundesverwaltung zur Verfügung.

Die BKB empfiehlt den Auftraggeberinnen des Bundes, die nicht der zentralen Bundesverwaltung zugeordnet sind, sich an dieser Vorlage zu orientieren und ihre Liste ebenfalls in Form eines maschinenlesbaren Dateiformats (z.B. Excel oder LibreOffice Calc) zu erstellen.

Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung erfolgt auf einer eigenen Webseite der Auftraggeberin, möglichst

gleichzeitig mit der Liste der zentralen Bundesverwaltung, i.d.R. im September.

Die BKB verlinkt die Listen der weiteren Auftraggeberinnen des Bundes auf ihrer Webseite.

Die zu veröffentlichten Angaben

Die einzelnen zu veröffentlichten Informationen sind in Art. 27 Abs. 2 VöB aufgeführt.

- Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin: Die vollständige Adresse der Anbieterin muss nicht auf der Liste erscheinen. Die Angabe der Postleitzahl und des Ortes in Kombination mit dem Lieferantennamen ist dabei hinreichend.
- Gegenstand des Auftrags: In der Liste der zentralen Bundesverwaltung wird die entsprechende Beschaffungskategorie gemäss der [Weisung Beschaffungscontrolling A1](#) als Informationsbasis für den Beschaffungsgegenstand angegeben. Es wird empfohlen, den Beschaffungsgegenstand wenn möglich auf einem ähnlichen Abstraktionsniveau zu beschreiben. Spezifische Beschaffungsgegenstände können auch in einer Unterstufe aufgeführt werden.
- Auftragswert: Publikationspflichtig und damit in der Liste aufzuführen sind Beschaffungen des Bundes ab 50'000 CHF inklusive MWST. Bei den Vergaben, welche ohne Preisangabe auf simap.ch veröffentlicht wurden (gemäss Art. 23 Abs. 3 aBöB bzw. Art. 51 Abs. 4 BöB), muss eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden, um zu bestimmen, ob der Auftragswert der dazugehörigen Verträge publiziert oder geschwärzt werden muss. Dies kann nur der Fall sein, sofern die gesetzlichen

¹ Auftraggeberinnen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 BöB, die nicht der zentralen Bundesverwaltung zugeordnet sind, sind z.B. die Post, die SBB, der ETH-Bereich und die ETH-Institute, etc.

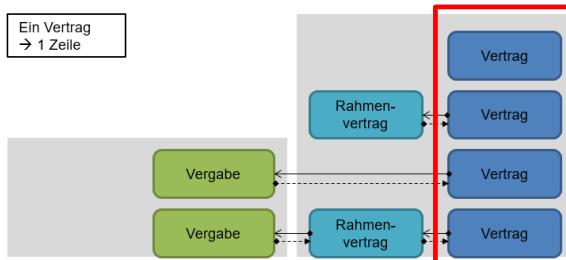
Voraussetzungen für den Verzicht auf die Preisangabe auf simap.ch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Liste noch erfüllt sind.

- Art des angewandten Verfahrens: Im Fall einer freihändigen Vergabe ist die Angabe «Freihändiges Verfahren» hinreichend, ohne den genauen Ausnahmegrund (Art. 13 oder 36 aVöB bzw. 21 BöB) zu spezifizieren.
- Datum des Vertragsbeginns oder Zeitraum der Vertragserfüllung: Es werden Verträge mit Vertragsbeginn im Berichtsjahr veröffentlicht.

Datenbasis

Art. 27 VöB schreibt die Bekanntgabe der öffentlichen Aufträge ab 50'000 Franken vor. In Art. 8 BöB ist ein öffentlicher Auftrag als Vertrag, der zwischen Auftraggeberin und Anbieterin abgeschlossen wird, definiert. Ein publizierter Zuschlag auf simap.ch ist in diesem Sinne zu wenig konkret in Bezug auf die Vertragsabwicklung. Aufgrund dessen erscheinen auf der Liste der zentralen Bundesverwaltung Verträge und nicht Vergaben. Es werden alle (Einzel)-Verträge, inkl. Abrufverträge und Bestellungen, veröffentlicht. Rahmenverträge werden hingegen nicht ausgewiesen, u.a. da der tatsächliche Auftragswert, der abgerufen wird, häufig beim Abschluss noch nicht bekannt ist. Im Übrigen ist das Vertrags- bzw. Bestellvolumen über die Jahre hinweg konstanter als das Rahmenvertragsvolumen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die BKB den weiteren Auftraggeberinnen des Bundes, die Liste auf der Grundlage der Datenbank der Verträge bzw. der Bestellungen zu erstellen.



Verträge können sich auf weiter zurückliegende Vergabeentscheide beziehen. Somit ist es möglich, dass sich das Beschaffungsverfahren auf die alte Gesetzgebung bezieht.

Nachpublikationen

Eine Nacherfassung im System bzw. eine Anpassung des Auftragsvolumens führt zu einer Nachpublikation, sofern sie im Nachhinein die Kriterien für die Publikation erfüllt. Dies ist der Fall, wenn:

- die Kostendacherhöhung ab 50'000 Franken bei einem bereits veröffentlichten Vertrag (respektive einer bereits veröffentlichten Bestellung) ist.
- Ein Vertrag ab 50'000 Franken erst nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung erfasst oder freigegeben wird.
- Mit einer Kostendacherhöhung ab 5'000 Franken ein Volumen ab 50'000 Franken erreicht wird.

Es wird empfohlen, die Nachpublikationen in einem separaten Register mit folgenden zusätzlichen Informationen auszuweisen (siehe auch oben erwähnte [Mustervorlage der BKB](#)):

Datenstand aktuelles Publikationsjahr (Datum)	Datenstand Vorjahr (Datum)	Nachpublikation
Auftragsvolumen in CHF inkl. MWST	Auftragsvolumen in CHF inkl. MWST	Nachpublikation des Auftragsvolumens in CHF inkl. MWST

Einzelne Fragen

- Beschaffungen, die gemäss Art. 10 BöB vom öffentlichen Beschaffungsrecht ganz ausgenommen sind, sind nicht auf der Liste der Beschaffungen ab 50'000 Franken aufzunehmen und werden nicht veröffentlicht.
- Die Zuschläge über dem WTO-Schwellenwert sind weiterhin auf simap.ch zu veröffentlichen.
- Die Anbieterin wird im Vorfeld des Vertragsabschlusses von der Auftraggeberin informiert, dass die Informationen gemäss Art. 27 VöB publiziert werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) sehen die Bekanntgabe der Vertragsangaben im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnungsbestimmung vor. Werden die im konkreten Anwendungsfall einschlägigen AGB im Vertrag als Bestandteil integriert, dann ist die rechtliche Absicherung für die Bekanntgabe der Vertragsinformationen gegeben.

Weitere Auskünfte

Geschäftsstelle BKB
BKB: Tel. 058 462 38 50
bkb@bbl.admin.ch

Stand: 01.06.2023